

Z/SN 170/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-62/1/89**

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	<i>33</i> -GE- <i>9</i> <i>33</i>
Datum:	30. JAN. 1989
Verteilt:	02. Feb 1989 <i>ferstl</i>

7 Erzeugungen

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1989 01 20

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braunhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-62/1/89****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz geändert wird; Stellungnahme**Bezug:**Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das**Bundesministerium für Inneres****Postfach 100****1014 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 13. Dezember 1988, Zl. 8.100/65-IV/6/88, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Volksbegehrensgesetz 1973 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Volksbegehrensgesetzes 1973 bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es muß allerdings in diesem Zusammenhang mit Nachdruck der Wunsch geäußert werden, daß die derzeit geltenden Regelungen über die Kostenersatzleistung an die Gemeinden entbürokratisiert und vereinfacht werden. Die derzeit geforderte Form der Nachweisung der entstandenen Kosten wie auch deren Überprüfung verursachen einen unverhältnismäßigen und unvermeidbaren Verwaltungsaufwand, so daß man sich von Landes- und Gemeindeseite des Eindruckes nicht erwehren kann, daß auf diese Weise das Interesse der Gemeinden an derartigen Kostenersatzforderungen möglichst gering gehalten werden soll, weil sie erwarten müssen, daß der letztlich zu erwartende Kostenersatz vielfach nicht einmal den Aufwand deckt, der durch die ordnungsgemäße Kostennachweisung zusätzlich entsteht, geschweige denn, daß damit die echten durch das Volksbegehren verursachten zusätzlichen Kosten abgegolten werden.

- 2 -

Es steht außer Zweifel, daß den Gemeinden durch die Vorbereitung und Abwicklung eines Volksbegehrens zusätzliche Kosten entstehen und zwar unabhängig davon, wie hoch das Interesse der Bevölkerung am Volksbegehren ist. Im Sinne einer Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung muß daher verlangt werden, daß den Gemeinden für die Abwicklung eines Volksbegehrens ein wohl von der Bürgerzahl abhängiger pauschalierter Kostenersatz gewährt wird.

Klagenfurt, 1989 01 20

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Braudhuber